

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

23.11.2005

1632.

Schriftliche Anfrage von Gisela Polloni Rohner und Thomas Marthaler betreffend öffentliche Spielplätze, Anpassung an europäische Normen

Am 31. August 2005 reichten Gemeinderätin Gisela Polloni Rohner (SP) und Gemeinderat Thomas Marthaler (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/351 ein:

Beim Besuch von öffentlichen Spielplätzen in der Stadt Zürich (insbesondere im Stadtkreis 3) fällt auf, dass die Ausstattung der Spielplätze unterschiedlich ist. Gemäss Grün Stadt Zürich ist es Ziel, alle öffentlichen Spielplätze in der Stadt Zürich bis Ende 2006 den europäischen Spielplatznormen anzupassen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird das Ziel erreicht, bis anfangs 2007 ausschliesslich den europäischen Spielplatznormen angepasste öffentliche Spielplätze in der Stadt Zürich zu betreiben?
2. Mit welchen Massnahmen wird sichergestellt, dass die öffentlichen Spielplätze in der Stadt Zürich bis anfangs 2007 den europäischen Spielplatznormen entsprechen?
3. Wie ist die Haftung bei Unfällen auf den öffentlichen Spielplätzen geregelt?
4. Nach welchen pädagogischen Kriterien werden die Spielgeräte ausgewählt?
5. Wie werden die Bedürfnisse der Kinder bei der Gestaltung der Spielplätze berücksichtigt?
6. Wie ist der Unterhalt und die Reinigung der Spielplätze geregelt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

In der Stadt Zürich gibt es insgesamt 145 öffentlich zugängliche Spielplätze. Davon befinden sich 15 in Gemeinschaftszentren. Die nachfolgenden Antworten beziehen sich auf Spielplätze in diesem Sinne. Unberücksichtigt bleiben die nicht öffentlich zugänglichen Spielplätze in den städtischen Liegenschaften des Finanzvermögens.

Mit Bezug auf die in Frage stehenden Normen müssen zunächst einige Begriffe geklärt werden. Die Schriftliche Anfrage erkundigt sich, bis wann die "europäischen Spielplatznormen" umgesetzt werden. Europäische Spielplatznormen gibt es aber nicht. Gemeint sind die europäischen Spielgerätennormen, die sich mit dem Bau und Betrieb von Spielgeräten befassen. In der hier vorliegenden Antwort wird unterschieden zwischen "normgerecht" und "genormt". Genormt sind Spielgeräte, die gemäss den Normen SN EN 1176/1177 gebaut wurden und ein entsprechendes Gütesiegel vorweisen können. Normgerecht sind Spielgeräte, die zwar nicht gemäss den Normen gebaut wurden, aber inhaltlich durchaus den Normen entsprechen. Es handelt sich um ältere, bewährte Geräte, die vor Inkraftsetzung der Normen gebaut wurden, die aber sicher ein Gütesiegel erhalten würden, wenn man sie heute bauen würde.

Zu Frage 1: Am 1. Januar 1999 wurden die europäischen Spielgerätenormen in das Schweizerische Normenverzeichnis (SNV) übernommen. Es handelt sich um rein technische Normen, die als solche nicht rechtsverbindlich sind, aber den so genannten "Stand der Technik" definieren, was bei Haftungsfragen von Bedeutung ist. Die Normen SN EN 1176/1177 umschreiben die Sicherheitsanforderungen an Konstruktion, Einbau und Wartung von Spielgeräten, die dazugehörigen Frei- und Fallräume sowie die notwendigen stossdämpfenden Spielplatzböden.

Öffentliche Spielplätze, die nach dem 1. Januar 1999 erstellt oder saniert wurden, verfügen über genormte Geräte. Auf älteren Spielplätzen sind auch nicht genormte Geräte zu finden, die aber kein Sicherheitsproblem darstellen. Mit Bezug auf die Spielgeräte selbst wird es möglich sein, bis Anfang 2007 nur noch normgerechte Geräte zu betreiben. Mit Bezug auf die Fallschutzmassnahmen wird dies erst per Ende 2008 möglich sein (siehe Frage 2). Die Normen selbst verzichten auf eine Nachrüstspflicht für nicht genormte Geräte (DIN 18034, Ziff. 5.4, Anmerkung), und es hätte auch keinen Sinn, Geräte nur deshalb aus dem Verkehr zu ziehen, weil sie kein Gütesiegel haben. Selbstverständlich gilt das nur für Geräte, deren Sicherheit ausser Zweifel steht.

Zu Frage 2: Bei den Spielplätzen mit Baujahr vor 1999 strebt Grün Stadt Zürich eine möglichst hohe Übereinstimmung der Geräte mit den Normen an. Dazu wurden insgesamt etwa 500 Spielgeräte auf ihre Übereinstimmung mit den Normen verglichen. Anschliessend wurde eine Risikoanalyse durchgeführt und aufgrund von vier Kriterien entschieden, ob ein Spielgerät ersetzt oder baulich verbessert werden sollte. Die vier Kriterien sind:

- Ausreichende Brüstung und Geländer
- Ausreichender Fallschutz
- Sichere Gerätekonstruktion
- Genügende Sicherheitsabstände

Bei vielen vor dem 1. Januar 1999 in Betrieb genommenen Spielgeräten entsprechen die Fallschutzbeläge nicht der empfohlenen Grösse und Qualität. Je nach Topografie einer Anlage können auch nicht einfach Standardgeräte eingesetzt werden, sodass nur eine Umgestaltung der Anlage oder aber der Verzicht auf einen genormten Spielplatz bleibt. Die Anpassung der Fallschutzbeläge an die Norm SN EN 1177 ist aufwändig und kostspielig. Trotzdem sollte es möglich sein, die Anpassungen bis 2008 abzuschliessen.

Zu Frage 3: Bei Unfällen auf Spielplätzen gelangt die Werkeigentümerhaftung im Sinne von Art. 58 OR zur Anwendung. Haftpflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer des Werks im Zeitpunkt des Schadenseintritts. Die Werkeigentümerhaftpflicht gehört zu den gewöhnlichen Kausalhaftungen. Die Haftung knüpft an das Bestehen eines (kausalen) Werkmangels an, nicht an ein Verschulden. Ist ein Werkmangel nachgewiesen, haftet der Eigentümer auch dann, wenn ihm am Eintritt des Schadens kein Verschulden trifft. Die Befreiung von der Haftung durch das Erbringen eines Sorgfaltsbeweises ist nicht möglich.

Ein Werkmangel im Sinne des Gesetzes kann in fehlerhafter Anlage oder Herstellung eines Werks bestehen, aber auch im mangelhaften Unterhalt desselben. Bei der Entscheidung, ob ein Werk mangelhaft sei, ist von seiner Zweckbestimmung auszugehen. Einer Benützung, die seiner Zweckbestimmung widerspricht, braucht ein Werk nicht angepasst zu sein. Vielmehr ist ein Werk nur dann mangelhaft, wenn es für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, keine genügende Sicherheit bietet. Zudem muss die Vermeidung oder Beseitigung des unvollkommenen Zustandes technisch möglich und dem Eigentümer finanziell zumutbar sein.

Wie bei Frage 1 erwähnt, sind die Normen SN EN 1176/1177 in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Zwar sind sie nicht rechtsverbindlich und jeder darf grundsätzlich einen Spielplatz bauen, wie es ihm gefällt, ohne deswegen einen Fehler zu machen, aber die Normen definieren den so genannten "Stand der Technik", und wer sie einhält darf davon ausgehen, dass sein Spielplatz bzw. Spielgerät mangelfrei im Sinne von Art. 58 OR ist. Auch normierte Spielgeräte können sich aber in einem konkreten Schadenfall als strukturell mangelhaft erweisen, wenngleich die Wahrscheinlichkeit dafür gering ist. Die Normen gehen denn auch ausdrücklich davon aus, dass auch normierte Spielgeräte nicht "narrensicher" sind.

Der Erlass selbst deklariert unmissverständlich, dass die Norm SNEN 1176-1 "in der vollen Erkenntnis der Notwendigkeit erstellt wurde, dass Kinder von 0 bis 3 Jahren beaufsichtigt werden. Als zusätzliche Sicherheit für Geräte, die für Kinder unter 36 Monaten erreichbar sind, wurden besondere Anforderungen aufgenommen (....)."

Zu Frage 4: Bei der Sanierung oder Neugestaltung eines Spielplatzes wird zuerst eine Gesamtbetrachtung vorgenommen. Ziel ist es, den Kindern einen sicheren Lern- und Erfahrungsraum zu bieten. Bei der Auswahl der neuen Spielgeräte und -strukturen wird darauf geachtet, dass eine Vielfalt von Möglichkeiten vorhanden ist: Spielen in Sand und Wasser, schaukeln, balancieren, drehen, klettern, Ballspiele, Rollenspiele usw. Dies ermöglicht den Kindern, ihre Geschicklichkeit zu üben, ihren Bewegungsdrang zu befriedigen und ihre Fantasie auszuleben. Die Spielplätze werden insgesamt so ausgestattet, dass die motorischen und sozialen Fähigkeiten der Kinder gefördert und sie in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

Zu Frage 5: Die Kinder können ihre Vorstellungen betreffend Neugestaltung von Spielplätzen im Rahmen von Beteiligungsprozessen einbringen. Die Kinder werden beispielsweise zu einer Planungswerkstatt eingeladen und Grün Stadt Zürich arbeitet eng mit Eltern- und Quartiervereinen zusammen. Zur Durchführung solcher Prozesse zieht Grün Stadt Zürich oft als Unterstützung die Gemeinwesenarbeit, das Projekt Megalphon oder Pro Juventute bei.

Die Prozesse haben zum Ziel die aktuellen Bedürfnisse zu ergründen, welche auf dem zur Diskussion stehenden Spielplatz noch nicht abgedeckt sind. Diese Erkenntnisse fliessen in die Planung und Projektierung ein. Daneben werden je nach Platzverhältnissen und bestehenden Angeboten in der unmittelbaren Umgebung die folgenden Gestaltungsprinzipien berücksichtigt:

- Bereich für Kleinkinder, Kinder von 5 bis 12 Jahren und Jugendliche schaffen
- Schnelles und ruhiges Spiel trennen
- Sonnen- und Schattenbereich anbieten
- Offene Bereiche und Nischen vorsehen

Zu Frage 6: Spielplätze werden vom Geschäftsbereich Unterhalt von Grün Stadt Zürich betreut. Jede Anlage wird viermal pro Jahr kontrolliert und die entsprechenden Termine werden in einer Datenbank erfasst. Anlässlich der dreimal jährlich durchgeführten Routinekontrollen werden folgende Arbeiten durchgeführt:

- Nachziehen von Befestigungen
- Nachstreichen und Nachbehandeln von Oberflächen
- Wartung von Fallschutzbelägen
- Schmieren von Gelenken
- Wartung der Freiräume

Die vierte Kontrolle, die jährliche Hauptkontrolle, erfolgt in Zusammenarbeit mit zwei Spezialisten des Geschäftsbereichs Betriebe von Grün Stadt Zürich. Die Spezialisten sind für ihre Arbeit vom TÜV Deutschland ausgebildet und zertifiziert. Die Spielgeräte werden anhand von Checklisten kontrolliert und die Ergebnisse in einer Datenbank festgehalten.

Die aufgrund dieser Kontrollgänge notwendigen Wartungsarbeiten werden unmittelbar nach deren Feststellung ausgeführt oder in Auftrag gegeben.

Für die Reinigung der Spielplätze ist der Geschäftsbereich Stadtreinigung von Entsorgung + Recycling Zürich zuständig.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy